

An das Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK)
Abteilung VI/5 – Erneuerbare Energie & Strom
sowie an Dipl.-Ing. Stefan Dür
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail: vi-5@bmk.gv.at sowie an
stefan.duer@bmk.gv.at

Wien, 15. September 2021

Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Erneuerbaren-RL (REDIII) – Teil des „Fit for 55“ Pakets; GZ: 2021-0.610.073; Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) in der gegebenen kurzen Frist folgende Ersteinschätzung zu unterbreiten:

Im Allgemeinen

Die EK gibt im REDIII-Entwurf die Zielvorgabe einer Verdoppelung des Anteiles der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergiebedarf der EU27 von bisher 20% im Jahr 2020 auf nunmehr 40% im Jahr 2030 vor. Angesichts der üblichen Verhandlungs- und Umsetzungsdauer von Europäischen Richtlinien muss davon ausgegangen werden, dass das sehr komplexe „Fit for 55“-Regelwerk nicht vor Ende 2023 bzw. Anfang 2024 auf EU-Ebene abgeschlossen sein wird und damit nach entsprechender Umsetzungsfrist frühestens 2025 in den Mitgliedstaaten voll wirksam werden kann. Da bis zur Inkraftsetzung des Regelwerkes auf nationaler Ebene eine große Rechtsunsicherheit für die dringend notwendigen Investitionen in alle erneuerbaren Energietechnologien besteht, ist die verbleibende 5-Jahresfrist zur Verdoppelung des Anteiles erneuerbarer Energien von 2025 bis 2030 auf Basis dieses Rechtsaktes in der Praxis nicht darstellbar.

Verschärft wird die Problematik durch den Umstand, dass die EK biogene Energieträger, die derzeit mit einem Anteil von ca. 60% den größten Beitrag im Portfolio der erneuerbaren Energien leisten, durch neue widersinnige administrative Barrieren im REDIII-Entwurf einschränken will. Mit derart restriktiven Rahmenbedingungen für die energetische Nutzung von holzartiger Biomasse wird Österreich die obligatorischen Zielvorgaben des gesamten „Fit for 55“-Pakets

und im Besonderen die Zielsetzungen des REDIII-Entwurfes zwingend verfehlen und mit einem kostspieligen Vertragsverletzungsverfahren konfrontiert werden.

Das BMK wird sich daher in den bevorstehenden Verhandlungen in den betreffenden Ratsarbeitsgruppen (RAGs) intensiv dafür einsetzen müssen, die untauglichen Rahmenbedingungen für Bioenergie im vorliegenden REDIII-Entwurf an die Notwendigkeiten der tatsächlichen Umsetzbarkeit in allen Anwendungsbereichen (Strom, Wärme & Kälte, Mobilität) heranzuführen.

Es wird empfohlen, für die Verhandlungen in den RAGs auch eine abgestimmte Position zu Bioenergie mit den Vorreiterländern für erneuerbare Energien in der EU anzustreben. Schweden, Finnland, Lettland und Estland haben wie Österreich den hohen Anteil erneuerbarer Energien durch jahrzehntelange Aufbauarbeit in die Bioenergienutzung und mit aktiver nachhaltiger Waldbewirtschaftung bewerkstelligt. Diese positiven Erfahrungen mit der Bioenergienutzung aus den Vorreiterländern müssen unbedingt in das REDIII-Regelwerk einfließen, kontraproduktive Barrieren gegen die energetische Holznutzung und gegen eine aktive nachhaltige Waldbewirtschaftung sollten hingegen aus dem REDIII-Entwurf bzw. aus dem gesamten „Fit for 55“-Paket vollständig ausgeräumt werden.

Anmerkungen zu einigen Teilbereichen im Detail

Verdoppelung des Anteiles erneuerbarer Energien innerhalb von 9 Jahren in EU27

Die Erhöhung des Zielwertes für den Anteil der erneuerbaren Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch auf mindestens 40% bis 2030 bedingt wie erwähnt den äußerst ambitionierten Ausbau aller erneuerbaren Energietechnologien.

Aktuell deckt elektrische Energie nur ca. 22% des Endenergiebedarfs der EU27, die Erzeugung elektrischer Energie wird zudem in der EU nur zu ca. 35% mit erneuerbaren Energieträgern bewerkstelligt, 65% der elektrischen Energie kommt in der EU27 aus fossilen und nuklearen Energieträgern. Der Ansatz der EK, für die ambitionierten Energie- und Klimaziele in erster Linie auf den Ausbau der elektrischen Energieerzeugung aus PV- und Windkraftanlagen zu fokussieren, ist von der Faktenlage entkoppelt. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist insbesondere auch die von der EK angestrebte Elektrifizierung des Wärmesektors völlig realitätsfern.

Die Widersprüche zwischen unerfüllbaren visionären Zielvorstellungen und harter Faktenlage des Energiesystems müssen daher in den Verhandlungen mit der EK zeitnah aufgelöst werden, um Vertragsverletzungsverfahren wegen Zielverfehlungen vorzubeugen.

Verunsicherung der Marktteilnehmer durch praxisuntaugliche Nachhaltigkeitskriterien

Die neuerliche Überarbeitung der in der REDII festgelegten Nachhaltigkeitskriterien noch vor deren vollständigen Umsetzung in nationales Recht führt zu erheblichen Verunsicherungen der Marktteilnehmer. Zahlreiche durch die EK verursachte Verzögerungen haben die Einführung von REDII und den begleitenden Leitliniendokumenten beeinträchtigt, was dazu geführt hat, dass viele Mitgliedstaaten die Umsetzungsfrist versäumt haben. Nun hat die EK mit dem REDIII-Entwurf neuerlich praxisuntaugliche Revisionen der Nachhaltigkeitskriterien veröffentlicht, die zu großer Unsicherheit im Markt führen und Investitionen in diesem Sektor verzögern bzw. verunmöglichen.

Die Nachhaltigkeit der Holzproduktion wird in Österreich im Sinne der Subsidiarität völlig ausreichend durch praxistaugliche Forstgesetze geregelt, die Verunsicherung der Marktteilnehmer durch die EK mit nicht praktikablen Nachhaltigkeitskriterien muss sofort beendet werden.

Kohärenz für administrative Schwellenwerte mit dem Emissionshandelssystem (EU-EHS)

Die in der REDIII vorgeschlagene Absenkung der Schwellenwerte für bestimmte Vorgaben bei Biomasseanlagen von 20 MW auf 5 MW Brennstoffwärmeleistung ist sinnwidrig. In der REDII wurde der Schwellenwert von 20 MW gewählt, um die Kohärenz mit dem EU-EHS zu wahren, die Administrationskosten für kleine Akteure einzuschränken und gleichzeitig den Großteil der Biomasse abzudecken. Die Folgenabschätzung der EU zeigt, dass 75 % der verwendeten Biomasse auf Akteure über 20 MW entfallen, womit eine willkürliche Absenkung des Schwellenwertes dem Pareto-Prinzip eindeutig widersprechen würde.

Viele der Anlagenbetreiber zwischen 5 und 20 MW Brennstoffwärmeleistung sind nicht primär im Energiesektor tätig, sondern nutzen Biomasse, um ihre Einrichtungen oder Dienstleistungen mit Wärme zu versorgen. Die Senkung des Schwellenwertes auf 5 MW Brennstoffwärmeleistung würde eine überproportionale Administrations- und Kostenbelastung für dieses Anlagesegment bedeuten und wird daher abgelehnt.

Praxistaugliche Umsetzung des Risk-Based Approach statt Ausweitung von No-Go-Areas

Neue Sperrzonen für forstliche Biomasse sind widersinnig. No-Go-Areas für die Landwirtschaft wurden ursprünglich geschaffen, um Landnutzungsänderungen zu verhindern; ihre Ausdehnung auf Wälder steht jedoch nicht im Einklang mit ihrem angegebenen Zweck, da keine Änderung der Landnutzung erfolgt. Darüber hinaus bleibt „Wälder mit hoher Biodiversität“ ein undefinierter Begriff, der es schwierig bis unmöglich macht, die Einhaltung sicherzustellen.

Der von der OECD empfohlene Ansatz zum Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse ist der Risk-Based Approach (RBA), dies muss auch die Basis für die Umsetzung bleiben, wie er

in REDII formuliert wurde. Neue Beschränkungen, die durch die No-Go-Areas für Biomasse geschaffen werden, laufen auf eine nicht nachvollziehbare Rohstoffbeschränkung hinaus, die über die RBA hinausgehen.

Untaugliche Definitionen von bestimmten Holzqualitäten für die energetische Nutzung

Die EK will mit dem REDIII-Entwurf mit einem untauglichen Ansatz bestimmte Holzqualitäten für die energetische Nutzung definieren. Die Komplexität der an einem Waldort anfallenden Holzarten, Holzsortimente, Baumteile und Holzqualitäten können in ihren Nutzungspfaden keinesfalls von der EK vorgegeben werden. Der Marktdurchlauf mit vielfältigsten Schnittstellen und Verwertungsoptionen kann weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene ordnungspolitisch vorgegeben und administriert werden. Dieser untaugliche Ansatz zur ordnungspolitischen Stofflenkung ist daher ersatzlos aus dem REDIII-Entwurf zu streichen.

Rückwirkende Anwendung neuer THG-Kriterien für den Anlagenbestand

Im REDIII-Entwurf werden rückwirkende Anwendungen der komplexen Berechnungsmethode für THG-Einsparung vorgeschlagen, wodurch bereits getätigte Investitionen und aktuelle Geschäftsentscheidungen gefährdet werden. Dies könnte die Fähigkeit der Betreiber beeinträchtigen, ihre bestehenden Verträge zu erfüllen, um den Verbrauchern die versprochene Wärme oder Elektrizität bereitzustellen. Rückwirkende Änderungen des Rechtsrahmens für den Betrieb bestehender Biomasseanlagen werden strikt abgelehnt.

Verschärfend für die Untauglichkeit dieses Vorschlages ist der Umstand, dass die Komparatoren für fossile Energieträger politisch verhandelte Platzhalter sind, die keinerlei Auskunft über die tatsächliche klimaschädliche Wirkung der Kohle-, Erdöl- oder Erdgasverbrennung geben. So wird beispielsweise bei den Fossil-Komparatoren nicht nach Herkunftsgebieten für das eingesetzte Rohöl (Teersand, Schieferöl, Fracking, Tiefsee, etc.) unterschieden.

Atomkraftwerke statt Holzkraftwerke und Biogasanlagen zur Stromerzeugung

Das pauschale Verbot der Förderung von reiner Stromerzeugung aus Biomasse ab 2027 (mit gewissen Ausnahmen für BECCS oder Regionen mit einem von der EU genehmigten Plan für einen gerechten Übergang) bewirkt eine indirekte Unterstützung für den Weiterbetrieb gefährlicher Atomkraftwerke im Umfeld von Österreich (Temelin, Mochovce, Paks, Krsko, etc.) und wird daher strikt abgelehnt. Wer Ökostrom abdreht, dreht Atomstrom auf gilt auch für die diesbezüglichen Agitationen der EK.

Kaskadenzwang

Unter dem offensichtlichen Lobbying-Einfluss biomassefeindlicher globaler Industrie- und Umweltkonzerne will die EK entgegen den Regeln der Marktwirtschaft einen Kaskadenzwang für holzartige Biomasse im REDIII-Entwurf mit einem zusätzlichen delegierten Rechtsakt regeln. Eine Regulierung des Kaskadenprinzips durch die EK in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie würde den Bioenergiesektor sprengen und direkte negative Auswirkungen auf die Forstwirtschaft haben. Ein starrer ordnungsrechtlicher Kaskadenzwang kann die komplexen Schnittstellen im Holzmarkt unmöglich abbilden und führt zu erheblichen Marktstörungen mit gewaltigen Nachteilen für die gesamte Wertschöpfungskette Holz. Frühere Erfahrungen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass starre Rechtsvorschriften zur Kaskadennutzung in der Praxis nicht administrierbar sind und unbeherrschbar marktverzerrend wirken. Dieser marktwirtschaftsfeindliche Zwangsansatz im REDIII-Entwurf wird daher strikt abgelehnt.

In diesem Kontext stellt sich die Frage, warum die EK einen Kaskadenzwang für klimafreundliche nachwachsende Rohstoffe und nicht für klimaschädliche fossile Rohstoffe einführen möchte. Die Zielsetzung des „Fit for 55“-Pakets ist das rasche Phasing-out der klimaschädlichen fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas, und nicht das Phasing-out von Biomasse. Konsequenter Weise müsste daher die EK einen Vorschlag für den Kaskadenzwang für Erdöl vorlegen.

Erneuerbare Energie im Verkehr durch Ziel zur Verringerung der THG-Intensität um 13%

Das Sektorziel von 13%-THG-Einsparung im Verkehrsbereich ist sinnvoll, damit einhergehend auch die Abschaffung der Multiplikatoren für erneuerbaren Strom im Verkehrssektor (v.a. im Straßenverkehr). Auch die beabsichtigte Ausdehnung der Grundgesamtheit des Verkehrssektors (die Erweiterung der Berechnungsgrundlage um Schifffahrts- und Flugkraftstoffe) kann positiv bewertet werden.

Erhöhung des Teilziels für fortschrittliche Biokraftstoffe von mindestens 0,2% im Jahr 2022 auf 0,5% im Jahr 2025 und 2,2% im Jahr 2030 sowie Einführung eines Teilziels von 2,6% RFNBOs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin):

Grundsätzlich ist die Anhebung des Teilziels für fortschrittliche Biokraftstoffe auf 2,2% in 2030 sinnvoll. Die Zielerreichung bedarf aber der Anerkennung von Reststoffnutzungen (z.B. Reststoffe aus der Stärkeproduktion) für die fortschrittliche Biokraftstoffproduktion (z.B. AGRANA Pischelsdorf) sowie die Entwicklung und rasche Marktdurchdringung von fortschrittlichen Biokraftstoffen zum Ersatz von Dieselmotoren. Zu RFNBOs ist uns derzeit keine seriöse Einschätzung möglich.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Da es sich um eine erste Einschätzung der übermittelten Dokumente handelt, behalten wir uns vor, im Laufe des weiteren Verhandlungsprozesses zum gesamten „Fit for 55“-Paket und zum REDIII-Entwurf weitere relevante Punkte vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich